

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-04

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, bei einer Fachtagung in A [REDACTED] Veranstaltungen (Hüttenabend mit Musik und eine „Party“ mit Verpflegung) durchgeführt zu haben, die gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

Beschluss:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] sowohl die – bei der Pharmig am 14. April 2008 eingelangte – anonyme Beschwerde gegen die X***** GmbH (als betroffenes Unternehmen), [REDACTED], als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 5. Mai 2008 und 20. Juni 2008 in seinen mündlichen Sitzungen am 20. Mai 2008 und am 7. Juli 2008 geprüft.

Was die in der anonymen Beschwerde vorgebrachten behaupteten Verstöße gegen die Bestimmungen des Artikels 7 VHC (Veranstaltungen) im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines „Hüttenabends [REDACTED]“ und einer „[REDACTED]“ [Anm.: „Party“ mit Verpflegung] im [REDACTED] im Rahmen der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A [REDACTED] betrifft, fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

B E S C H L U S S ,

die Beschwerdepunkte als unbegründet **abzuweisen**.

Begründend ist hierzu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit anonymer Beschwerde vom 8. April 2008, eingelangt bei der Pharmig am 14. April 2008, wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen im Zuge der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] in A [REDACTED] zu einem „Hüttenabend [REDACTED]“ und zur „[REDACTED]“ [Anm.: „Party“ mit Verpflegung] eingeladen habe und diese Veranstaltungen nicht den Bestimmungen des Artikel 7 VHC (Veranstaltungen) entsprochen hätten. Der Beschwerde

wurde der – in [REDACTED] [Anm.: einer Fachzeitschrift] erschienene – Artikel „[REDACTED]“ beigelegt, in dem es unter anderem heißt:

*„Zum Hüttenabend der anderen Art lud die Firma X*****. ... Statt Hüttengaudi stand heuer bereits [REDACTED] [Anm.: Musik] auf dem Programm. Um die Kalorien nach kulinarischen Köstlichkeiten bewusst wieder abzarbeiten, wurde bis zur letzten nächtlichen Gondelfahrt um 1.30 fleißig das Tanzbein geschwungen“* und

„Eine originelle Idee hat bei den Tagungsteilnehmern hohen Zuspruch gefunden – die [REDACTED] [Anm.: „Party“ mit Verpflegung]. [REDACTED]“.

II. In seinen Stellungnahmen vom 5. Mai 2008 und 20. Juni 2008 brachte das betroffene Unternehmen zu obgenannten Beschwerdepunkten im wesentlichen vor, dass die Organisation, Durchführung und Finanzierung sowohl

- der [REDACTED] [Anm.: „Party“ mit Verpflegung], die der Vorstellung des Unternehmens gedient habe, als auch
- des Hüttenabends [REDACTED] in [REDACTED]

nicht vom betroffenen Unternehmen, sondern von der X***** Pharmahandel GmbH (als Großhandelsunternehmen) durchgeführt worden und diese kein Mitglied der Pharmig sei, sodass die Bestimmungen des VHC auf diese nicht anwendbar seien.

Seinen Stellungnahmen hat das betroffene Unternehmen unter anderem folgende Urkunden vorgelegt:

- das Programm der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung]
- die Einladung zur [REDACTED] [Anm.: „Party“ mit Verpflegung] der X***** Pharmahandel GmbH;
- den Auftrag vom [REDACTED] 2008 an die X***** Pharmahandel GmbH;
- die Rechnung vom [REDACTED] 2008 an die X***** Pharmahandel GmbH;
- die Rechnung der A***** GmbH [Anm.: Gastronomiebetrieb] vom [REDACTED] 2008 an die X***** Pharmahandel GmbH;
- die Einladung zum „[REDACTED]“ [Anm.: Hüttenabend mit Musik] am [REDACTED] 2008 und
- die Rechnung vom [REDACTED] [Anm.: Gastronomiebetrieb] vom [REDACTED] 2008 an die X***** Pharmahandel GmbH.

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde, Stellungnahmen und Urkunden hat dieser wie folgt festgestellt und rechtlich beurteilt:

Im Rahmen der [redacted] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] hat die X***** Pharmahandel GmbH sowohl die [redacted] [Anm.: „Party“ mit Verpflegung] als auch am [redacted] 2008 einen Hüttenabend [redacted] veranstaltet. Die X***** Pharmahandel GmbH ist kein Mitglied der Pharmig und dem VHC der Pharmig auch nicht beigetreten, sodass die Bestimmungen des VHC auf diese nicht anwendbar sind.

Obwohl im Artikel „[redacted]“ in der [redacted] [Anm.: Fachzeitschrift] betreffend die von der X***** Pharmahandel GmbH veranstalteten Programmpunkte immer nur auf die „Firma X*****“ hingewiesen wurde und sohin keine deutliche Unterscheidung zwischen dem betroffenen Unternehmen und der X***** Pharmahandel GmbH vorgenommen wurde, hat das betroffene Unternehmen, insbesondere anhand der offen gelegten Unterlagen und Rechnungen nachvollziehbar darlegen können, dass

- die X***** Pharmahandel GmbH die gegenständlichen Veranstaltung im Rahmen der [redacted] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] organisiert, finanziert und durchgeführt hat;
- bei der Durchführung dieser Veranstaltungen die X***** Pharmahandel GmbH deutlich erkennbar, insbesondere gegenüber den Teilnehmern, immer als solche aufgetreten ist und
- daher das betroffene Unternehmen mit diesen Veranstaltungen nicht in Verbindung gebracht worden ist,

sodass die Beschwerde als gegenstandslos zu betrachten ist und daher spruchgemäß zu entscheiden war.

Eine weitere Erörterung und Überprüfung, ob die gegenständlichen Veranstaltungen im Rahmen der [redacted] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] den Bestimmungen des VHC, insbesondere jenen des Artikel 7 VHC und 8.5 VHC entsprochen haben, konnte daher unterbleiben.

Der Beschluss wurde am 1. August 2008 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Anmerkung:

Gegenständliche Beschwerde gegen das betroffene Unternehmen war vor allem deshalb als unbegründet abzuweisen, weil dieses – obwohl in dem Artikel in der Fachzeitschrift immer nur auf die „Firma X*****“ Bezug genommen wurde – in seinen Stellungnahmen klar und deutlich offen legen konnte, dass gegenständliche Veranstaltungen im Rahmen der Fachtagung nicht vom betroffenen Unternehmen, sondern von der X***** Pharmahandel GmbH veranstaltet wurden. Auch wenn im VHC keine Bestimmung dahingehend normiert ist, dass Unternehmen dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre Firmen, insbesondere in den Medien, zur Gänze angeführt werde, wurde das betroffene Unternehmen vom zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz im Sinne des VHC und, um zukünftig derartige Verwechslungen und in weitere Folge auch allfällige Beschwerden vermeiden zu können, ersucht, auch unternehmensintern seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass handelnde Unternehmen auch klar erkennbar angeführt werden.

Darüber hinaus hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz darauf hingewiesen, dass die Organisation, Durchführung und/oder Unterstützung solcher Veranstaltungen nicht nur pharmapolitisch bedenklich erscheinen, sondern im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen des AMG stehen kann (welches auch auf den Großhandel anzuwenden ist).